

17. Nahrungsmittel. Bäckerei. Molkerei. Konserven. Müllerei. Schokolade.
18. Düngemittel-Verwertung. Böden. Landwirtschaft.

VII. Gewerbehygiene und verschiedene Organisationen.

19. Gewerbehygiene. Wissenschaftliche, industrielle, kaufmännische und soziale Organisation. Gesetzgebung.

Als Frist für die Einsendung der Manuskripte ist der 15. Juli 1935 angegeben. Der Umfang darf höchstens 6 Schreibmaschinenseiten zu je 50 Zeilen betragen. Für die besten Arbeiten hat das Komitee zwei Preise von je 5000 Francs ausgesetzt, den einen für die beste belgische Arbeit, während der andere unabhängig von der Nationalität des Autors verteilt wird.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Gerichtlich vereidigte Sachverständige. (Dtsch. Reichsanz. Nr. 94 vom 23. April 1935.) Nachdem die landesrechtlichen Bestimmungen über die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten aufgehoben worden sind, hat der Reichsjustizminister angeordnet, daß die in den Verzeichnissen geführten Sachverständigen mit Wirkung ab 1. Mai zu löschen sind. Die Sachverständigen sind davon zu benachrichtigen, daß alle Vereidigungen mit dem Ablauf des 30. April unwirksam werden, und daß die Bezeichnung als gerichtlicher oder gerichtlich bestellter oder gerichtlich vereidigter Sachverständiger vom 1. Mai an nicht mehr geführt werden darf. Die über die erfolgte Allgemeinvereidigung erteilten Ausweise sind zurückzufordern. Neue Allgemeinvereidigungen finden bereits seit dem 1. April nicht mehr statt. [GVE. 45.]

Versicherungsrechtliches. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 28. September 1934 Ia 3210/33 — Entscheid. u. Mitteil. 36, 437 — ist ein Student der Medizin, der während der Ferien zu seiner Ausbildung im Krankenhaus tätig ist, gegen Unfall oder Berufskrankheit nicht versichert. Dieser Grundsatz dürfte auch auf Chemiestudierende Anwendung finden, die während der Ferien zu ihrer Ausbildung in einer Untersuchungsanstalt, bei einem Handelschemiker, in einem Fabrikbetriebe usw. tätig sind. Das Schwergewicht würde dabei auf die Frage zu legen sein, ob die Tätigkeit überwiegend der Ausbildung dient. Ist dies nicht der Fall — würde z. B. der Studierende einen Arbeiter oder Angestellten während seiner Tätigkeit in dem Betriebe ersetzen, und stellt die Ausbildung nur eine Nebenwirkung dar —, so dürfte wohl Versicherungspflicht bestehen. [GVE. 42.]

Gesundheitswesen¹⁾. A. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Beilage zur Nr. 15). Die Verordnung trifft u. a. Bestimmungen über die Medizinalpersonen (einschließlich Heilpraktiker), das Apothekenwesen, die Überwachung des Verkehrs mit Arznei- und Geheimmitteln sowie des Handels mit Giften außerhalb der Apotheken, über die Beteiligung der Gesundheitsämter an der Wohnungshygiene, der Wasserversorgung, der Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe, der Reinhaltung der Gewässer, der Gewerbehygiene sowie an der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Bezuglich der Gewerbehygiene haben die Gesundheitsämter bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen, bei der Gewerbeaufsicht und bei der gesundheitlichen Beobachtung staatlicher Betriebe mitzuwirken. Hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten die „Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes“²⁾. Es wird dabei nochmals darauf hingewiesen, daß auf eine möglichst erspielbare Zusammenarbeit mit den sonst für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Sachverständigen (Lebensmittelchemiker, Tierärzte) Bedacht zu nehmen ist. Von Bedeutung ist die Bestimmung, daß der Amtsarzt bei Besichtigung einer in seinem Amtsbezirk liegenden Lebensmitteluntersuchungsanstalt nach An-

weisung der Aufsichtsbehörde zu beteiligen ist³⁾. B. Verordnung über die Gebührenerhebung durch die Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 481). [GVE. 41.]

Gesundheitswesen. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 215)⁴⁾. Die Verordnung regelt die Aufgaben und Stellung der Kreisgesundheitsämter sowie die Dienstverhältnisse der an diesen Ämtern tätigen Ärzte. Hinzuweisen ist auf § 7. Hiernach können die erforderlichen schwierigen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen anderwärts ausgeführt werden, und zwar nicht nur in Anstalten der öffentlichen Hand. Soweit es sich aber um solche handelt, sind sie zur Übernahme der Untersuchungen verpflichtet. [GVE. 38.]

Internationale Standardisierung von Heilmitteln. Im Verfolg von Tagungen, die auf Anregung des Präsidenten des Hygienekomitees des Völkerbundes, Prof. Dr. Madsen, Juli 1923 in Edinburgh, September 1925 in Genf, April 1928 in Frankfurt a. M. unter Beteiligung deutscher Vertreter stattgefunden haben, sind einheitliche biologische Verfahren zur Wertbestimmung gewisser Heilmittel (Digitalis, Strophantus, Mutterkornpräparate, Hypophysenextrakte, Nebennierenpräparate, Schilddrüsenpräparate, Insulin, Wurmmittel, Arsenobenzolderivate) sowie deren Standards aufgestellt worden⁵⁾. Den Regierungen war anheimgegeben, die Verfahren amtlich einzuführen. Im Deutschen Reich ist dies bisher nur bezüglich Folia und Tinctura Digitalis geschehen⁶⁾, während im übrigen nach dem Deutschen Arzneibuch, 6. Ausgabe⁷⁾, chemische Verfahren angewandt werden. Nunmehr soll im Laufe dieses Jahres eine neue Beratung stattfinden, in der eine internationale bindende Übereinkunft über die Anwendung weiterer biologischer Verfahren zur Erörterung stehen wird⁸⁾. — Dem Vernehmen nach hat die Abteilung für Volksgesundheit der Rockefeller-Stiftung der Hygiene-Organisation des Völkerbundes eine neue geldliche Beihilfe in Höhe von 200000 Dollar für die nächsten beiden Jahre zur Verfügung gestellt. [GVE. 40.]

Lebensmittelpolizeiliches. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zur Verordnung über Tafelwässer, vom 12. März 1935 — IVb 4324/35 — (R.-Gesundh. Bl. 1935 Nr. 14 S. 294). Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betreffend Untersuchung von Brennwein und Stichwein⁹⁾, vom 16. Februar 1935 (R.-Gesundh. Bl. 1935 Nr. 14 S. 294). [GVE. 39.]

Patentverletzung. Erweist sich der Weg, den der Erfinder vorgeschlagen hat, später als untauglich, so ist das Patent gemäß der tatsächlich in ihm enthaltenen Lehre auf seinen wahren Schutzmfang zurückzuführen. Damit wird

¹⁾ Diese und auch die sonstigen Bestimmungen sind im wesentlichen der preußischen Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909, 29. April 1911, 13. April 1916 und 23. März 1923 (Handbücherei f. d. Staatsmedizin II. Bd., S. 106, Berlin 1930, Carl Heymanns Verlag) entlehnt.

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 47, 569 [1934] GVE. 48; 48, 217 [1935] GVE. 26.

³⁾ Memoranda By Professor Dr. E. Knauff-Lenz, Wien, Publications of the League of Nations III Health 1928. III 10.

⁴⁾ R.-Gesundh.-Bl. 1927, Nr. 36, S. 634.

⁵⁾ R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin W 9.

⁶⁾ Wegen Standardisierung von Vitaminerzeugnissen vgl. Chem. Ind. 56, 109 [1933].

⁷⁾ Wegen Untersuchungsgebühren vgl. diese Ztschr. 48, 84 [1935] GVE. 76.

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 47, 369 [1934] GVE. 48; 48, 217 [1935] GVE. 20 und GVE. 38 in der rechten Spalte.

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 47, 569 [1934] GVE. 48; Merres, Wirkungsbereich des Chemikers bei der Lebensmittelkontrolle, ebenda 47, Beilage zu Nr. 33, S. 74 [1934].

das Verdienst des Erfinders nicht geschmälert, sondern ihm das gelassen, was er wirklich erkannt hat, besonders wenn er die Angstvorstellung der Fachmeinung in Wahrheit nicht überwand. Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Februar 1935, P. 133, 134. (GRUR 1935, S. 240.) [GVE. 43.]

Ausscheidung von Anmeldeteilen mit Priorität nach der Bekanntmachung. Gemäß einer Entscheidung des Beschwerdesenats IX vom 7. November 1934¹⁰⁾ können Anmeldeteile, auf die in der Stammanmeldung verzichtet worden ist, nicht in einer ausgeschiedenen Anmeldung mit der ursprünglichen Priorität wieder aufgenommen werden.

Nach ständiger Praxis des Patentamts kommt eine solche Ausscheidung unter Priorität nur in Frage, wenn Einheit der Erfindung fehlt. Hierüber hat das Patentamt zu entscheiden. Willkürliche Abzweigungen sind unzulässig. Die Prüfung der Einheitsfrage und die Teilung ist nach erfolgter Bekanntmachung unzulässig. Übrigens lag im vorliegenden Falle ein solcher Grund gar nicht vor. [GVE. 22.]

Vorveröffentlichung. Wenn die im Patent erstmalig gelöste Aufgabe bereits in einer Veröffentlichung erörtert war, folgt daraus eine Vorwegnahme des Erfindungsgedankens nicht, wenn die Lösung der Aufgabe nicht nahelag, zumal, wenn in der Vorveröffentlichung das Auffinden einer Lösung als fernliegend behandelt wurde. Ein Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 12. Dezember 1934 beschäftigt sich mit obigem Thema¹¹⁾. Es handelte sich um das Patent 456050 für eine Fernsprechschaltung zur Aufhebung der in der Leitung stattfindenden stärkeren Dämpfung der höheren Frequenzen. In einer Publikation war der zugrunde liegende Gedanke ausgesprochen. Es fehlte jegliche Andeutung über eine praktische Ausgestaltung, der angegebene Weg wird sogar als ungangbar angesehen. Diese Idee lag also für den Fachmann nicht nahe, außerdem waren noch viele Schwierigkeiten bei Einführung der Erfindung zu überwinden. [GVE. 31.]

Akteneinsicht. Ein Einsprechender, der sich auf § 3, Abs. 1 des Patentgesetzes bezieht, also darauf, daß Doppelpatentierung vorliegt, hat in der Regel keinen Anspruch auf Akteneinsicht¹²⁾. Voraussetzung für Gewährung der Akteneinsicht ist ein berechtigtes Interesse, d. h. ein Interesse, das einmal mit der patentrechtlichen Bedeutung der Rechtsakte des Erteilungsverfahrens zusammenhängt und außerdem rechtliche Verhältnisse des Antragstellers berührt. Im vorliegenden Falle war der Anmelder in keine rechtlichen Beziehungen zu dem älteren Patent getreten. [GVE. 33.]

Aktenübersendung an das Gericht. In einem Rechtsstreit¹³⁾ hat der Vorsitzende der Anmeldeabteilung VII dem Ersten des Gerichts auf Übersendung der Erteilungsakten einer noch nicht bekannten Patentanmeldung gegen den Widerspruch der beklagten Patentanmelderin entsprochen, und zwar mit dem Hinweis, daß die Akten dem Prozeßgegner, Vertreter

¹⁰⁾ Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1935, S. 8.

¹¹⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, S. 51.

¹²⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, S. 73.

¹³⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, S. 22.

oder einem Dritten, nur mit Genehmigung und mit Einverständnis der Anmelderin zugängig gemacht werden. Die Beschwerde der Anmelderin gegen den betr. Beschuß der Anmeldeabteilung wurde als unzulässig verworfen. Die Frage, ob das Reichspatentamt dem Ersuchen des Gerichts zu Recht entsprochen hat, ist nicht von der Beschwerdeabteilung des Patentamts zu entscheiden, sondern wird aus Anlaß der Verwaltungsbeschwerde der Patentanmelderin im Wege der Dienstaufsicht nachzuprüfen sein. [GVE. 20.]

Offenkundige Vorbenutzung. Nach einer Entscheidung des Beschwerdesenats II ist eine Offenkundige Vorbenutzung¹⁴⁾ auch dann gegeben, wenn die Erfindung zwar aus der offenkundig vorbenutzten Anlage nicht ohne weiteres erkennbar war, der Sachverständige sie aber aus mündlich gegebenen Erläuterungen ersehen mußte. Eine offenkundige Vorbenutzung liegt bereits dann vor, wenn Dritte die Möglichkeit haben, die Einrichtung kennenzulernen. Sie (Lufterhitzer im geschlossenen Rauchgaskanal) braucht nicht sichtbar und zugänglich zu sein; es genügt, wenn auf ihr Vorhandensein ohne weiteres zu schließen ist und darauf aufmerksam gemacht wird. [GVE. 23.]

Verfahrensansprüche in Amerika. Eine Entscheidung des U. S. A. Circuit Court vom 9. Februar 1934 beschäftigt sich mit den Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit amerikanischer Verfahrensansprüche, insbesondere auf mechanische Verfahren¹⁵⁾ und stellt sieben Leitsätze hierfür auf. Sie lauten:

1. Ein Verfahren ist im Patentrecht eine Handlung oder eine Folge von Handlungen, welche mit einem Stoff oder Gegenstand vorgenommen werden. Eine Einzelhandlung (act) wird dabei üblicherweise als Verfahrensabschnitt oder Schritt (step) bezeichnet.
2. Der Erfinder muß jeden Verfahrensschritt so klar beschreiben, daß es danach der Allgemeinheit möglich ist, eine Verletzung zu vermeiden.
3. Im Rahmen eines einzigen Verfahrenspatentes kann eine Vielzahl von Ansprüchen erteilt werden. Jeder Anspruch ist aber im Verhältnis zu den übrigen Ansprüchen völlig selbstständig, und daher muß jeder Anspruch einen oder mehrere Verfahrensschritte angeben.
4. Die Schutzhaltigkeit einer Anzahl von Verfahrensschritten hängt ab von der Neuheit eines oder mehrerer Verfahrensschritte oder deren Reihenfolge sowie dem erforderlichen Gehalt des Neuen.
5. Für die Ausführung eines Verfahrens kann die Verwendung einer bekannten oder neu erfundenen Maschine erforderlich sein, jedoch ist die Patentfähigkeit des Verfahrens unabhängig und ohne Rücksicht auf die Frage der Patentfähigkeit der Maschine zu beurteilen, mag auch die Maschine noch so wichtig für das Verfahren sein.
6. Die Funktion oder Wirkung der Arbeitsweise einer Maschine kann nicht Gegenstand eines Verfahrensanspruches oder -patentes sein.
7. Sind alle in Verfahrensansprüchen beschriebenen Verfahrensschritte lediglich Wirkungen der Arbeitsweise der Maschine und sind sie notwendigerweise auf eine bestimmte patentierte Maschine beschränkt, so sind solche Verfahrensansprüche nichtig.

[GVE. 44.]

¹⁴⁾ Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1935, S. 8.

¹⁵⁾ GRUR 1935, S. 241.

NEUE BÜCHER

Handwörterbuch der Naturwissenschaften. Zweite Auflage. Herausgegeben von R. Dittler (Physiologie), G. Joos (Physik), E. Korschelt (Zoologie), G. Linck (Mineralogie und Geologie), F. Oltmanns (Botanik), K. Schäum (Chemie). Verlag von Gustav Fischer, Jena. V. Band: Gewebe—Kützing, 1286 S., 1934, Preis brosch. RM. 60,—, geb. RM. 67,—; X. Band: Transplantation bei Tieren—Zwillinge und Zwillingsforschung, 1090 S., 1935, Preis brosch. RM. 66,—, geb. RM. 73,—; Sachregister und Systematische Übersicht, 1935, Preis brosch. RM. 12,—, geb. RM. 16,50.

Die nunmehr erschienenen letzten Bände des Werkes reihen sich würdig den übrigen an. In meiner Kritik¹⁾ wurde bemängelt, daß durch Einteilung des Stoffes nach dem Periodi-

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 48, 99 [1935].

schen System das Aufsuchen bestimmter Dinge erschwert sei, und ferner, daß durch die rein alphabetische Anordnung des Stoffes die Übersicht über die einzelnen Disziplinen verlorengehe. Beide Beanstandungen werden durch das Erscheinen des Registerbandes gegenstandslos, denn dieser Band enthält sowohl ein vorzügliches Sachverzeichnis, in dem man jede Einzelheit sofort findet, als auch Übersichten über die Aufsätze, welche den einzelnen Wissensgebieten gewidmet sind.

Uns interessiert hier besonders, wie die Redaktion die nicht leichte Aufgabe gelöst hat, die Chemie trotz der unvermeidbaren alphabetischen Zerstückelung als ein Ganzes zu geben. Es geschieht durch folgende Einteilung des Stoffes in der „Systematischen Inhaltsübersicht“. Man findet dort:

1. Allgemeine Chemie, a) Grundbegriffe, Theorien, Systematik. 26 Einzelaufsätze, die dem Inhalt eines guten Lehrbuches entsprechen. Es folgen unter b) Methoden 18 Aufsätze über Laboratoriumsapparate, Arbeitsmethoden,